

I. Vorlage

- ☒ zur Beschlussfassung
☐ als Bericht

Gremium

Sitzungsteil

Datum

	bisherige Beratungsfolge	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis				
			einst.	mit Mehrheit		Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
1				angen.	abgel.		
2							
3							

Betreff

Auswirkungen des AGG auf den nach dem Gleichstellungskonzept formulierten Zusatz bei Stellenausschreibungen

Zum Schreiben/Zur Vorlage der Verwaltung vom

Anlagen

Beschlussvorschlag

Die Gleichstellungskommission unterstützt den Vorschlag der GST und fordert eine deutliche Frauenförderung, die bereits in Stellenausschreibungen als Signal deutlich wird.

Sachverhalt

Das BayGIG (Bayerische Gleichstellungsgesetz) hat in Art. 7 Abs. 3 fixiert dass: „... in Bereichen, in denen Frauen in erheblich geringerer Zahl beschäftigt sind als Männer, Frauen besonders aufzufordern sind sich zu bewerben...“.

Seit dem Erlass des AGG (Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz), im August 2006 werden in einigen Städten in externen Stellenausschreibungen die so genannten „Frauenförderformeln“ ersetzt mit der Formulierung „Die Stadt XY verfolgt eine Politik der Chancengleichheit“.

Auf Nachfrage der GST bei der Leitstelle für Gleichstellung von Frauen und Männern im

Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (StMASFF) wurde von dort auf das Rundschreiben des Bayerischen Staatsministerium der Finanzen vom 22.01.2007 zum AGG verwiesen. Demnach ist nicht zu beanstanden, „wenn in Bereichen, in denen Frauen in erheblich geringerer Zahl beschäftigt sind als Männer, weiterhin in Stellenausschreibungen diese besonders aufgefordert werden, sich zu bewerben. Dies verstößt nicht gegen das AGG, es handelt sich nach Auskunft des STMASFF vielmehr um eine zulässige positive Maßnahme nach dem § 5 AGG.“

Auf Grund der obigen Ausführungen hat das Personalamt (POA) die Bereiche zu definieren, in denen eine Frauenförderung (...Frauen in erheblich geringerer Zahl beschäftigt sind...) notwendig ist. Dies kann sich auf Bereiche und/ oder auch Funktionen beziehen. Nach Aussagen des POA ist diese, bei jeder einzelnen Stellenausschreibung notwendige Differenzierung, von dort nicht leistbar und die Stadt Fürth würde juristisch angreifbar.

Die GST will jedoch auf die gezielte Ausschreibung für Frauen nicht verzichten, da ansonsten die deutliche Signalwirkung einer gezielten Frauenförderung entfällt .

Die GST will dem Personalamt daher folgende Regelung bei Stellenausschreibungen vorschlagen:

1. Das POA definiert mit Hilfe des Gleichstellungskonzeptes bei der auszuschreibenden Stelle, ob bei dieser eine positive Maßnahme für Frauen gemäß § 5 AGG notwendig ist.
2. Ziel ist es, den Frauenanteil in Bereichen und Funktionen zu erhöhen, in denen sie in erheblich geringerer Zahl beschäftigt sind.
3. Der zu verwendende Zusatz könnte lauten: „Die Stadt Fürth fördert die berufliche Gleichstellung. Bewerbungen von Frauen sind aus gleichstellungspolitischen Gründen bei dieser Stelle besonders erwünscht.“
4. Bei allen weiteren Stellenausschreibungen wäre für die GST auch obiger Satz denkbar („Die Stadt Fürth verfolgt eine Politik der Chancengleichheit“)

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
☒ nein	☐ ja	☐ nein	☐ ja
Gesamtkosten €		€	
Veranschlagung im Haushalt			
☐ nein	☐ ja	bei Hst. Budget-Nr. im ☐ Vwhh ☐ Vmhh	
wenn nein, Deckungsvorschlag:			
Zustimmung der Käm		Beteiligte Dienststellen:	
liegt vor: ☐ RA ☐ RpA		weitere: ☐	
Beteiligung der Pflegerin/des Pflegers erforderlich:		☐ ja ☐ nein	
Falls ja: Pflegerin/Pfleger wurde beteiligt		☐ ja ☐ nein	

II. POA/SD als Tischvorlage auflegen

III.

Fürth, 16.04.2006

Unterschrift des Referenten

Sachbearbeiter/in:
Frau Ertl-Pilhofer

Tel.:
1238